

Bestellservice für Urkunden

Anforderungen von Standesamtsurkunden

Hinweise für den Absender

Zuständigkeiten: (wo ist die Urkunde anzufordern)

1. Sämtliche Urkunden - außer den Familienbuchabschriften (siehe Nr. 2 und 3 unten) und den Internationalen Heiratsurkunden (siehe Nr. 4 unten) - sind bei dem Standesamt anzufordern, das den Personenstandsfall beurkundet hat, d. h. an dem Ort, in dem das Ereignis (Geburt, Tod, Heirat) passierte.

2. Anforderungen von Heiratsurkunden/Familienbuchabschriften.

Falls die Eheschließung nach dem 31.12.1957 war, beweist die Heiratsurkunde nur die Tatsache der Eheschließung, nicht jedoch

* ob die Ehe noch besteht

* welchen Familiennamen die Ehegatten führen.

Deshalb ist bei Eheschließung nach dem 31.12.1957 (Ausnahme ehemalige DDR, hier meistens am 03.10.1990) eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, bei Eheschließungen zuvor eine Heiratsurkunde anzufordern.

3. Beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch sind bei folgendem Standesamt anzufordern:

* bei bestehender Ehe am gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten,

* bei bestehender Ehe und getrennten Wohnsitzen am letzten gemeinsamen Wohnsitz,

* bei durch Scheidung aufgelöster Ehe am letzten gemeinsamen Hauptwohnsitz,

* bei durch Tod aufgelöster Ehe am Hauptwohnsitz des überlebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten bereits verstorben sind, am letzten Hauptwohnsitz des zuletzt Verstorbenen.

4. Anforderungen einer Internationalen Heiratsurkunde

Diese werden bei Eheschließungen nach dem 31.12.1957 nur aus dem Familienbuch ausgestellt. Für die Anforderung gilt deshalb Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend wie bei Heiratsurkunde und der Familienbuchabschrift. Sie weisen nur den Rechtsstand bis zur Auflösung der Ehe nach.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Weitere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Standesamt.